

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

Menschenrechte kennen keine Grenzen



Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Antrag auf digitale Endgeräte bei Schule, Jobcenter, LAF oder Sozialamt

Stand: 18. Februar 2021

www.fluechtlingsrat-berlin.de/info_antrag_schulcomputer

Schüler:innen aus geflüchteten Familien sind beim Homeschooling in besonderer Weise auf Unterstützung angewiesen, da ihre Eltern meist nicht über die hierzu nötigen Sprachkenntnisse usw. verfügen, in den Unterkünften auf dem Zimmer oft kein oder kein leistungsfähiges Internet verfügbar ist, sie nicht über die erforderliche Hard- und Software verfügen und die häufig sehr beengte Wohnsituation ein konzentriertes Lernen erschwert.

Bereits zu Beginn des **Frühjahrs-Lockdowns** 2020 hatte der Flüchtlingsrat die Berliner Sozialsenatorin und die Bildungssenatorin aufgefordert, für Schulkinder Laptops, Drucker und LTE-Sticks bereitzustellen, um die Teilnahme am Homeschooling zu ermöglichen.

Am 31.03.2020 hatten wir mit einem **Offenen Brief** an LAF und Sozialsenatorin gefordert, Leistungen für Schüler*innen sicherzustellen, die Kosten für Laptops und Drucker für alle nach SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG leistungsberechtigten Schulkindern zu übernehmen und einen kostenfreies stabiles WLAN in allen Wohnbereichen von LAF- und ASOG-Unterkünften herzustellen. Solange in der Wohnung oder Unterkunft kein stabiles WLAN besteht, müssten die Kosten für einen Surfstick mit LTE-Flatrate übernommen werden:

https://fluechtlingsrat-berlin.de/offener_brief_breitenbach_strassmeir_corona_31maerz2020/

Am 03.04.2020 haben wir entsprechende Forderungen auch an die **Bildungssenatorin** gestellt: https://fluechtlingsrat-berlin.de/pm_bildung_fuer_alle_3_4_20/ Gefordert hatten wir die *"Nutzung der Osterferien, um die erforderliche Hardware zur Verfügung zu stellen und die technischen Voraussetzungen zu schaffen und um die Finanzierungsregelungen bekannt zu machen, die die zusätzliche Unterstützung beim Lernen außerhalb der Schulen ermöglicht."* Gemeint waren wohlgerne die Osterferien 2020.

Digitale Endgeräte als Leistung der Berliner Schulen

"Die Möglichkeit des Zugangs zum schulisch angeleiteten Lernen zu Hause ist für alle Schülerinnen und Schüler und Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gewährleisten." Diese in der Berliner *"Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021"* (zu finden unter www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/) genannte Selbstverständlichkeit ergibt sich aus dem Recht aller Kinder auf angemessene Schulbildung nach der UN-Kinderrechtskonvention, der Verfassung von Berlin und dem Schulgesetz Berlin.

Inzwischen wurden an vielen Berliner Schulen **Tablets** verteilt, finanziert über die **Senatsverwaltung für Bildung** aus Landes- und Bundesprogrammen <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/digitale-schule/digitalpakt/>.

Die Geräte sind nur geliehen, unklar ist weshalb. Die Adminrechte liegen bei den Schulen bzw. der Senatsverwaltung Bildung, Software wie z.B. Zoom oder Spiele kann nicht runtergeladen werden. Tastaturen (auch zum Erlernen des 10-Finger-Schreibens) sollen ggf. dabei sein. Oft mangelt es an Anleitung zur Nutzung der Geräte. Die Kriterien für die Vergabe sind Eltern und Kindern an vielen Schulen unklar.

Das **SenBJF-Rundschreiben DIGITALPAKTSCHULE** vom Januar 2021 regelt die **Vergabe der Tablets**:

www.berlin.de/sen/bildung/schule/digitale-schule/digitalpakt/2021_01_19_rundschreiben_sofortausstattungsprogramm.pdf

Die Geräte sollen "*Schüler*innen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)*" erhalten, die keine geeigneten Endgeräte zuhause haben. Kinder sollen darüber hinaus nach Ermessen der Schulen **auch ohne BuT-Nachweis** Geräte erhalten können. Die Haftungserklärung für die Eltern in der Eigenerklärung aus Sommer 2020 wurde entfernt.

Aktuell sollen laut Rundschreiben **Tastaturen** und **Stifte** nachgeliefert werden: "*Die Firma CANCOM Public GmbH liefert die fehlenden Tastaturen (mit Hüllen) und Stifte voraussichtlich bis Ende Februar weiter aus.*" Schüler*innen ohne häusliche Internetverbindung können laut Rundschreiben **SIM-Karten** mit einem speziellen Telekom-Datentarif bekommen, der "*nur für Bildungsinhalte nutzbar*" ist. Vertragspartner ist die Schule. Über die Vergabe entscheidet die Schule. **Headsets** (zum konzentrierten Lernen in beengter Wohnumgebung) und **Drucker** werden nach unserer Kenntnis bislang nicht über die Schulen bereitgestellt.

An jeder Schule soll es für das "*Mobile Device Management MDM*" eine:n **IT-Expert:in** geben, der/die die Lehrer:innen bei Fragen zur Einrichtung und Bedienung der Geräte berät und Ansprechpartner zur Vorgehensweise bei **Reparaturen** ist.

Problem ist, dass viele Schulen als Nachweis einen **Berlinpass** verlangen. Aufgrund des Lockdowns besitzen viele Kinder jedoch keinen aktuell gültigen Berlinpass und dieser ist zeitnah auch nicht erhältlich. Wir empfehlen daher, der Schule stattdessen als Nachweis ggf. eine Kopie des entsprechenden **Leistungsbescheids** vorzulegen.

Mögliche **Nachweise der BuT-Berechtigung** sind (vgl. <https://service.berlin.de/dienstleistung/324466/>): Leistungsbescheid Jobcenter (SGB II), Leistungsbescheid Sozialamt (SGB XII), Leistungsbescheid Sozialamt (AsylbLG), Leistungsbescheid Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (AsylbLG), Leistungsbescheid Bezirksamt (Wohn-geld), Leistungsbescheid Familienkasse (Kinderzuschlag).

Bei Unterbringung mit Leistungen nach SGB VIII in einer stationären **Jugendhilfeeinrichtung** gibt es bisher keinen Berlinpass, z.B. für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Der entsprechende Leistungsbescheid des Jugendamtes sollte in diesem Fall der Schule als Nachweis vorgelegt werden.

Laut SenBJF-Rundschreiben DIGITALPAKTSCHULE vom Januar 2021 steht die Vergabe im **Ermessen der Schulen**. Daher sollten ggf. auch die genannten Leistungsbescheide als Nachweis ausreichen. Das SenBJF-Schreiben betont weiter, es "*können auch Kinder ohne BuT-Nachweis Geräte erhalten. Die Verantwortlichen vor Ort kennen die individuelle Situation am besten und wissen, wer tatsächlich Ausstattungsbedarf hat und können dementsprechend in eigenem Ermessen handeln.*"

Antrag auf digitale Endgeräte bei der Schule stellen

Wir empfehlen, zunächst unter Vorlage des Bescheids über Sozialleistungen oder (wenn vorhanden) des Berlinpasses digitale Endgeräte bei der **Schule** zu beantragen. Voraussetzung ist, dass man für das Kind über kein geeignetes Endgerät verfügt. Hierzu ist das **Formular "Eigenerklärung"** vorzulegen, siehe [Anhang zu diesem Dokument](#), online auch mehrsprachig verfügbar:

www.berlin.de/sen/bildung/schule/digitale-schule/ausleihe-digitaler-endgeraete/

Hat die Schule keine Geräte mehr oder lehnt sie die Vergabe ab, sollte man darauf bestehen, dass sie dies auf dem **Formular Schulbescheinigung** bestätigt, siehe [Anhang zu diesem Dokument](#), hier auch als download:

https://fluechtlingsrat-berlin.de/berlin_schulbescheinigung/

Digitale Endgeräte als Leistung nach SGB II, SGB XII und AsylbLG

Auf unsere Forderung, die Ausstattung der Kinder mit digitalen Endgeräten als Leistung nach AsylbLG, Sozialhilfe bzw. Alg II zu erbringen, hat Berlins **Sozialsenatorin** bisher nicht reagiert. Anträge wurden von den Leistungsbe-hörden nicht bearbeitet oder abgelehnt. Dies dürfte sich nach den u.g. **Hinweisen des BMAS aus Februar 2021** ändern.

Am 12. Februar 2021 hat das **LAF** auf die Möglichkeit hingewiesen, digitale Endgeräte beim Jobcenter zu beantragen, https://fluechtlingsrat-berlin.de/laf-info_29/, aber den im Hinblick auf § 6 Abs. 1 AsylbLG unzutreffenden Hinweis hinzugefügt: "**Die Beantragung digitaler Endgeräte für Personen in der Zuständigkeit des LAF ist nicht möglich.**" Leider wurde diese **Falschinformation** auch noch ungeprüft durch andere Stellen weiterverbreitet.

Auf unsere Beschwerde hat SenIAS am 17.02.2021 zugesagt, die Falschinformation des LAF richtigstellen zu lassen. Ein **Rundschreiben von SenIAS** an Sozialämter und LAF soll in Kürze auf die Ansprüche auch nach SGB XII und AsylbLG hinweisen.

Hinweise des BMAS zu digitalen Endgeräten nach SGB II, SGB XII und AsylbLG

Anfang **Februar 2021** hat das Bundesarbeits- und Sozialministerium **BMAS** eine Weisung an die **Jobcenter** nach SGB II <https://t1p.de/esjv> sowie Hinweise zum SGB XII <https://t1p.de/ormb> für die **Sozialämter** veröffentlicht, nach der für digitale Endgeräte einschl. Drucker in der Regel bis zu 350 Euro bewilligt werden sollen, wenn die **Schule keine entsprechende Ausstattung** zu Verfügung stellt und im **Haushalt der Eltern** bisher keine Geräte zur Nutzung für das Kind verfügbar sind.

In einem weiteren Schreiben an die Länder bekräftigt das BMAS, dass digitale Endgeräte und Drucker auch nach **AsylbLG** zu gewähren sind: https://fluechtlingsrat-berlin.de/bmas_masken_digitale_endgeraete/

Das BMAS gibt Hinweise zur **Rechtsauslegung**, die diese Leistungen ermöglichen, da SGB II und SGB XII hierfür ansich keine erhöhten einmaligen Bedarfe zum Lebensunterhalt vorsehen, und auch das Bildungs- und Teilhabepaket nach SGB II, SGB XII und AsylbLG bisher keine Beihilfen für digitale Endgeräte enthält. Nach AsylbLG war dies hingegen schon immer möglich, da § 6 AsylbLG zusätzliche Beihilfen ermöglicht, die "*zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten*" sind. Laut BMAS gilt dies auch im Falle einer Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG. Eine solche Kürzung wäre nach unserer Ansicht ohnehin rechtswidrig, da Kinder keine vorwerfbareren Handlungen begehen können, für die sie sozialrechtlichen Leistungskürzungen sanktioniert werden dürfen.

Perspektivisch sollte aus unserer Sicht eine **gesetzliche Anpassung** des BuT-Pakets vorgenommen werden. Digitale Endgeräte mit Tastatur sollten im Hinblick auf die Digitalisierung der Gesellschaft und auch die Chance des Erlernens des 10 Finger-Schreibens über das BuT-Paket unabhängig von Corona-Lockdown, Homeschooling und Hybridunterricht nach SGB II, SGB XII, AsylbLG und SGB VIII für alle finanziell bedürftigen Kinder bereitgestellt werden. Der Berliner Senat sollte dies per **Bundesratsinitiative** einfordern.

Antrag auf digitale Endgeräte bei der zuständigen Sozialbehörde stellen

Für Schüler:innen im Sozialleistungsbezug nach SGB II, SGB XII, SGB VIII oder AsylbLG, die von der Schule kein digitales Endgerät erhalten haben, sollte man dies bei der zuständigen Sozialbehörde beantragen, ebenso ein **Headset** zum konzentrierten Lernen in beengter Wohnumgebung und einen **Drucker mit Toner**, wenn zu Hause kein entsprechendes Gerät verfügbar ist. Dabei ist davon auszugehen, dass ein Drucker pro Haushalt ausreicht.

Die o.g. Weisung an die Jobcenter zum **SGB II** stellt klar, dass die Kosten als Zuschuss und nicht als Darlehen zu übernehmen sind. Nötig ist eine Bestätigung der Schule, dass die Ausstattung notwendig für die Teilnahme am Distanzunterricht ist und nicht von der Schule gestellt wird. Geleistet werden im Regelfall bis zu 350 Euro pro Schüler*in für Tablet/PC inkl. Zubehör wie z. B. Drucker, Druckerpatronen. Diese Grundsätze wenden die Sozialbehörden absehbar auch für Entscheidungen nach **SGB XII** oder **AsylbLG** an.

Dabei sind die i.d.R. nur gewährten **350 Euro zu wenig** für Tablet/Laptop mit Zubehör (Drucker, Patronen, Tastatur, Maus, Headset, Webcam, Scanner, Internetstick, Datenflatrate usw.). Das LSG Thüringen v 8.1.2021, L 9 AS 862/20 B ER <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/JURE210000884> hat 500 € für Computer nebst Zubehör zuerkannt. Die in der Weisung zum SGB II vorgesehene Obergrenze *von in der Regel* 350 Euro ist daher ggf. zu überschreiten, wenn man **glaubhaft machen** kann, dass mit diesem Betrag die Anforderungen der Schule an die jeweiligen Geräte nicht gedeckt werden können.

Der Anspruch besteht laut Weisung zum SGB II für alle **Schüler*innen** an **berufsbildenden** oder **allgemeinbildenden Schulen bis 24 Jahre**. Dies gilt laut Weisung zum SGB II auch für **Auszubildende**, die eine Ausbildungsvergütung erhalten. Leben in einer Familie mehrere **Schüler*innen**, ist die Ausstattung für jede:n **Schüler*in** zu gewähren, allerdings nur ein Drucker pro Haushalt.

Wir sind der Auffassung, dass in **verfassungskonformer Auslegung** des **AsylbLG, SGB II** oder **SGB XII** aufgrund des Rechts auf Bildung Leistungsberechtigte auch darüber hinaus einen Anspruch haben, wenn sie z.B. an einem **Integrationskurs** mit Online-Unterricht teilnehmen oder im Alter von **über 24 Jahren** eine Einrichtung des **zweiten Bildungswegs** besuchen oder eine **berufliche Ausbildung** mit Online-Unterricht der Berufsschule machen. Art. 20 Verfassung von Berlin lautet: *"Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Das Land ermöglicht und fördert nach Maßgabe der Gesetze den Zugang eines jeden Menschen zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen, insbesondere ist die berufliche Erstausbildung zu fördern."*

Zur **Antragstellung** benötigt man eine **Schulbescheinigung**. Der hier verlinkte **Vordruck** wurde von der Senatsverwaltung für Bildung erstellt, auch im Anhang zu diesem Dokument enthalten:

https://fluechtlingsrat-berlin.de/berlin_schulbescheinigung/

Das Formular muss von der Schulleitung unterschrieben und mit Schulstempel versehen werden. Man muss zudem selbst unterschreiben, dass die beantragten Geräte bisher fehlen. Im Lockdown kann man versuchen, die Schule zu bitten, das unterschriebene und gestempelte Formular per Post zu erhalten.

Wir haben ein **Formular Antragsvordruck** erstellt, den man **zusammen mit der Schulbescheinigung** zur Antragstellung bei LAF, Sozialamt, Jobcenter oder Jugendamt verwenden kann, auch im Anhang zu diesem Dokument:

https://fluechtlingsrat-berlin.de/antrag_schulcomputer/

Wir empfehlen, den Antrag **schriftlich** zu stellen. Nur dann ist die Behörde gezwungen ihn auch zu bearbeiten. Sie können den Antrag per Email an die Behörde schicken. Fügen Sie Ihrer Email den ausgefüllten, unterschriebenen, eingescannten Antrag und die Schulbescheinigung bei. Um einen Nachweis zu haben, sollten Sie Ihren Antrag – ggf. zusätzlich zur Email – per **Fax** oder als **Einschreibbrief** per Post an die zuständige Behörde schicken oder ihn mit einem **Zeugen** in den Briefkasten der Behörde werfen!

Machen Sie sich unbedingt eine Kopie des Antrags und der Schulbescheinigung und bewahren diese mit dem Fax-Sendebericht oder Nachweis des Einschreibbriefs gut auf!

Weitere Infos

Claudius Voigt, GGUA e.V., Übernahme der Kosten für PC-Ausstattung für Schüler*innen im SGB II, SGB XII, AsylbLG und SGB V http://ggua.de/fileadmin/downloads/SGB_XII/PC-Arbeitshilfe_SGB_II_SGB_XII_AsyLbLG.pdf

Infoseite **Harald Thomé**, Erwerbslosenverein **Tacheles e.V.**, *Zum Anspruch auf digitale Endgeräte für das Home-schooling / Im Bedarfsfall jetzt Anträge stellen !!!* <https://t1p.de/7tzt>

Wichtiger Hinweis zum Schluss

Dieses Infoblatt ist eine Momentaufnahme. Verfahren und Informationen der Schulen und der Sozialbehörden können sich ändern. Wir freuen uns über Erfahrungen, ergänzende Hinweise, Anmerkungen und Kritik! ☺

Diese Fachinformation ist kofinanziert aus Mitteln der UNO-Flüchtlingshilfe und des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds AMIF der Europäischen Union



Name Aktenzeichen/BG-Nr..... PC2

Anschrift

Ort den
(Datum)

An den Sozialleistungsträger

.....

.....
Adresse

.....
Ort

Antrag auf Schulbedarf nach AsylbLG / SGB 2 / SGB 12 / SGB 8

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich zum allgemein- bzw. berufsbildenden Schulbesuch / für mich selbst / für mein Kind.....

O eine Beihilfe zur Anschaffung eines **Laptop** mit Betriebssystem, Office-Software und Headset, oder

O eine Beihilfe zur Anschaffung eines **Tablet** mit Betriebssystem, Office-Software, Headset und externer Tastatur

O eine Beihilfe für folgende fehlende oder defekte **Ausstattungen** (Nichtzutreffendes streichen): Webcam, Headset, Tastatur, Maus, externe Tastatur für Tablet, Scanner, Toner, Betriebssystem Windows 10, Office-Software, LTE-Stick mit Simkarte (im Haushalt gibt es kein WLAN bzw. Internet)

Ich versichere, dass dem*der o.g. Schüler*in die beantragte Hard- und Software zur Teilnahme am Unterricht bisher nicht zur Verfügung steht.

O eine Beihilfe für die Anschaffung eines **Druckers** mit Toner. Ich versichere, dass bisher kein Drucker im Haushalt vorhanden ist.

Für die Leistungsgewährung und/oder Übersendung eines rechtsmittelfähigen Bescheides wurde eine Frist bis zum **(10 Tage)** notiert.

Eine **Schulbescheinigung** zur Notwendigkeit der Anschaffung ist beigelegt.

Ich bitte, diesen Antrag **zur Akte zu nehmen**.

Ich beantrage einen **begründeten rechtsmittelfähigen schriftlichen Bescheid** gemäß §§ 33/35 SGB X bzw. §§ 37/39 VwVfG. Bei Unzuständigkeit bitte ich gem. § 10a AsylbLG bzw. § 16 SGB I um Weiterleitung meines Antrags an den nach Ihrer Auffassung zuständigen Leistungsträger.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

**Nachweis zur Übernahme der Kosten für die notwendige Anschaffung digitaler Endgeräte
zur Durchführung von Distanzunterricht (schulisch angeleitetes lernen zu Hause, saLzH)**

von der Antragstellerin/ vom Antragsteller auszufüllen

Jobcenter Sozialamt beim Bezirksamt LAF

Anschrift der Leistungsstelle _____

Aktenzeichen/ BG-Nummer
(falls vorhanden) _____

Name des/der Antragstellers/in _____ Geb.-
Datum _____

Anschrift _____

Angaben zur Schülerin/zum Schüler

Name _____ Vorname _____ Geb.-
Datum _____

Hiermit bestätige ich, dass die Schülerin/der Schüler nicht im Besitz eines digitalen Endgerätes (Laptop, Tablet, PC) ist bzw. im Haushalt vorhandene Geräte nicht nutzen kann. Ein Drucker ist im Haushalt ebenfalls nicht vorhanden.

Ort/Datum:

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Von der Schule auszufüllen

Schule _____ Klasse/Gruppe _____

Für die Sicherstellung der Teilnahme am pandemiebedingten Distanzunterricht (schulisch angeleitetes Lernen zu Hause, saLzH) benötigt der Schüler/die Schülerin zwingend ein internetfähiges mobiles Endgerät und ggf. weitere Hardware.

Die Schülerin/der Schüler

- hat ein mobiles Leihgerät von der Schule erhalten
- hat auf die Annahme des zur Verfügung gestellten Leihgerätes verzichtet
- kann trotz bestehenden Bedarfes kein mobiles Leihgerät von der Schule erhalten

Des Weiteren wird folgende Hardware benötigt:

Drucker Headset weitere _____

Ort/Datum

Schulstempel

Unterschrift Schulleitung

Eigenerklärung zur Entgegennahme einer Leihgabe

Hiermit erkläre ich, dass es in meinem Haushalt für mein schulpflichtiges

Kind: _____
Name, Vorname, geb.

kein geeignetes digitales Gerät zum Lernen gibt:

Meinem Kind stehen kein funktionierender Computer und kein Tablet (z.B. ein iPad) zur Verfügung, mit dem es am digitalen „Lernen zu Hause“ teilnehmen kann.

Ich nehme daher das Angebot der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie auf unentgeltliche Überlassung eines Tablets für mein Kind an. Die Rückgabe des Tablets wird mit der Schule individuell vereinbart. Das Gerät verbleibt im Eigentum des Landes Berlin.

Ich verpflichte mich, das Tablet sorgfältig zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben.

Datum und Unterschrift des Erziehungsberechtigten oder
des volljährigen Schülers/ der volljährigen Schülerin